**Besuchskonzept AWO-Soziale Dienste gGmbH Gotha (Stand: 04.06.2021)**

Inhalt

[1. Gesetzliche Rahmenbedingungen 1](#_Toc59090263)

[2. Verantwortlichkeiten Hygieneschutzkonzept 1](#_Toc59090264)

[3. Grundsätzliche Rahmenbedingungen (Hygieneschutzkonzept) 1](#_Toc59090265)

[4. Besuchsregelungen 2](#_Toc59090266)

[5. Ausnahmeregelungen bei Besuch- und Betretungsverbot 3](#_Toc59090267)

[6. PoC-Antigentestungen von Besucher\*innen und Dienstleistern 3](#_Toc59090268)

7. Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr……….4

Anlage 1: Fragebogen Besucher\*innen Einzeln

Anlage 2: Anschreiben für Angehörige zur Besuchsregelung

Anlage 3: Dienstleistungen Friseur, Podologie, Physiotherapie

Anlage 4: Bescheinigung - Durchführung SARS-CoV-2 Antigentest

Anlage 5: Besucherbescheinigung - Testbefreiung AWO Gotha

(Die Anlagen sind im Orgavision abrufbar)

# **Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 1. Juni 2021

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

§ 30 Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege, in Angeboten der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

# **Verantwortlichkeiten Hygieneschutzkonzept**

**Verantwortlich für Besuchsregelungen der Einrichtungen:**

Regionalleiter in Abstimmung mit Einrichtungsleiter\*in

**Verantwortlich für die Erstellung des Besuchsplanes:**

Verwaltungsmitarbeiterin in Abstimmung mit der\*dem Einrichtungsleiter\*in

# **Grundsätzliche Rahmenbedingungen (Hygieneschutzkonzept)**

**Besucher\*innen:**

* Belehrung über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Merkblatt)
* Einweisung Händedesinfektion und korrektes Tragen des Mund-Nasen-Schutz (MNS)
* Generelles Tragen einer FFP 2 - Maske (Eigenleistung der Besucher\*innen)
* Ausnahmen siehe 7. Sonderregelungen für Kinder- und Jugendliche
* Abstandsregelungen > 1,5 m einhalten

Die Einrichtung darf nicht betreten werden, durch:

* Besucher\*innen mit Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Infekten,
* Kontaktpersonen zu SARS-CoV-2 positive Personen,
* Personen die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem, durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben
* Personen bei denen der durchgeführte PoC-Antigentest im Ergebnis positiv oder unklar ist

**Bewohner\*innen:**

* tragen während der Besuchszeit einen MNS/FFP 2 Maske (sofern toleriert bzw. der Gesundheitszustand es zulässt)
* der\*die Bewohner\*in ist, sofern möglich, in Verhaltensregelungen während der Besuchszeit einzuweisen

**Organisatorisch:**

* Zutritt nur über einen definierten Eingang (Haupteingang)
* Registrierung der Besucher\*innen (selbstständig im Eingangsbereich)
* Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung bzw. besonderen Wohnform zu platzieren.
* je nach baulichen Voraussetzungen sind einrichtungsspezifischen Wegeführungen zu planen und mit entsprechenden Hinweis- und Leitschildern zu versehen.
* In den Zugangs- und den Besuchsbereichen sind Hinweisschilder zum korrekten hygienischen Verhalten gut sichtbar anzubringen.
* In den Besuchsbereichen sind entsprechende Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln aufgestellt.
* Besucher\*innen begeben sich auf direktem Weg zum Bewohner\*innenzimmer und achten auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen

**Besuche im Bewohner\*innenzimmer:**

* in Zweibettzimmern Besuche nur nach Einverständnis des\*der jeweiligen Mitbewohner\*in
* für notwendige Hilfeleistungen sind die Besucher\*innen darauf hinzuweisen, die Rufanlage des Wohnbereiches zu verwenden
* Besuchsdauer so kurz wie möglich halten
* Besucher\*innenzimmer für die Dauer des Besuches gut belüften
* eine Einnahme von Speisen und Getränken ist für die Besucher\*innen während des Besuches nicht gestattet

**Besuche/Spaziergänge im Freien:**

* Belehrung der Besucher\*innen bzgl. Abstandsregelungen und FFP 2 Maske
* Maximale Besucher\*innenanzahl ist abhängig von der Größe der Freifläche
* Beim Spazierengehen außerhalb des Einrichtungsgelände müssen sich die Besucher\*innen an die festgelegte max. Kontaktpersonenanzahl laut aktuell gültiger Verordnung halten
* Zugang für Dritte bzw. nicht registrierte Besucher\*innen auf dem Gelände unterbinden

**Geschenke und Mitbringsel:**

* Es gelten die allgemeinen Regelungen
* Keine Einschränkungen mit Bezug auf SARS-CoV-2/COVID-19

**Friseur, Fußpflege, Physiotherapie:**

* Konzept - siehe Anlage 3

## **Besuchsregelungen**

* Einhaltung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen (siehe Punkt 3)
* Registrierung der Besucher\*innen am Eingang der Einrichtungen
* Antigentestung PoC SARS-CoV-2 (siehe Punkt 6)
* Besuchsdauer in den Stufen grün und gelb nur beschränken, wenn AHL-Regeln nicht eingehalten werden können
* Besuchstage täglich, auch nachmittags und an den Wochenenden
* Besuche sind im Vorfeld telefonisch anzumelden (Termin, Dauer, PoC-Antigentest)
* körpernahe Dienstleistungen, medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche haben keinen Einfluss auf die täglichen max. Besuchszeiten

|  |
| --- |
| Ohne SARS-CoV-2 Geschehen in der Einrichtung und bis zu einen Inzidenzwert < 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner / 7 Tage * 2 Besucher\*innen je Besuch im Innenbereich
* in Außenbereichen keine Begrenzung – jedoch Einhaltung der Kontaktbeschränkungen laut aktueller Verordnungslage je nach Inzidenz
* Besucher\*innen, mit vollständigem Impfschutz bzw. Genesene, werden nicht an die o.g. Besucher\*innenanzahl angerechnet
 |
|  |
| Ohne SARS-CoV-2 Geschehen in der Einrichtung und bis zu einen Inzidenzwert < 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner / 7 Tage * 2 Besucher\*in je Besuch
* Besucher\*innen dürfen täglich wechseln
 |
|  |
| Ohne SARS-CoV-2 Geschehen in der Einrichtung und ab einen Inzidenzwert ≥ 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner / 7 Tage * 2 Besucher\*innen je Besuch für max. 2 Stunden am Tag
* Besucher\*innen dürfen wöchentlich wechseln
 |

**Besuchs- und Betretungsverbot**

**(aktives SARS-CoV-2/COVID-19 Geschehen in der Einrichtung)**

Ein Besuchs- und Betretungsverbot, kann nur bei einem aktiven SARS-CoV-2/COVID-19 Geschehen innerhalb der Einrichtung und nur durch eine rechtliche verbindliche Verordnung des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt werden.

Das Besuchs- und Betretungsverbot umfasst neben Angehörigen auch alle nicht relevanten Dienstleistungen wie z.B. Friseur und kosmetische Fußpflege.

# **Ausnahmeregelungen bei Besuch- und Betretungsverbot**

Die Vorgaben und Beschränkungen eines Besuchs- und Betretungsverbotes bzw. eingeschränkte Besuchsregelungen gelten nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

# **PoC-Antigentestungen von Besucher\*innen und Dienstleistern**

* Besucher\*innen sind über die Notwendigkeit der Testung mit Antigentest SARS-CoV-2 zu informieren. (Anschreiben Besucherregelung ggf. Aushang)
* Der Antigentest ist, tagesaktuell vor dem Besuch, durch die Einrichtung durchzuführen
* Alternativ können Testergebnisse aus lokalen Testzentren, nicht älter als 24 Stunden, **oder** negative PCR-Tests, die nicht älter sind als 48 Stunden, mit den Antigentestungen gleichgesetzt werden (Nachweis ist zwingend im Original vorzulegen); Dokumentation auf dem Registrierungsbogen durchführen
* Ohne ein negatives Testergebnis ist das Betreten der Einrichtung untersagt
* Laut § 10a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 1. Juni 2021 sind Geimpfte Personen und genesene Personen von einer Testpflicht befreit.
* Jeder durchgeführte Test ist zu dokumentieren
* Auf Verlangen, ist dem\*der Besucher\*in ein Nachweis zur durchgeführten Testung auszuhändigen.

# **Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendenden 16. Lebensjahr**

* Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von den Antigentestungen befreit
* Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, sind von der Maskenplicht befreit
* Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr tragen mind. einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz
* Eine Aufklärung bezüglich des Infektionsrisikos von Kindern ohne Testung und Mund-Nasen-Schutz gegenüber dem Bewohner\*in ist zu empfehlen.
* Möglichst die Besuche im Freien durchführen.
* Eine Anrechnung an die Besuchszahl ist, im Hinblick auf den § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO/Kontaktbeschränkungen vom 01.06.2021, für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht vorgesehen.

Hinweis:

* + vollendetes 6. Lebensjahr beginnt mit dem 6. Geburtstag und endet am letzten Tag vor dem 7. Geburtstag

**Gotha, 04.06.2021**

M. Weitzel

Regionalleiter